



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Unterricht an der Rochus-Musikschule

(gültig ab 01.11.2025)

§1 UNTERRICHTSEINHEITEN UND LAUFZEITEN

1. Instrumental-/Gesangsunterricht

Der Unterrichtsvertrag wird für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen. Diese beinhaltet folgende Unterrichtseinheiten:

12 Monate Laufzeit: 36 Unterrichtseinheiten

6 Monate Laufzeit: 18 Unterrichtseinheiten

3 Monate Laufzeit: 9 Unterrichtseinheiten

1 Monat Laufzeit: 3 Unterrichtseinheiten (nur bei Verlängerung möglich)

Erfolgt keine Kündigung, wird vor Ablauf der gebuchten Laufzeit ein Angebot über die Wahl einer neuen Laufzeit für eine Vertragsfortsetzung per Mail an die zuletzt bekannte E-Mailadresse verschickt. Wird kein Angebot angenommen, verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um einen Monat unter Berücksichtigung des Tarifes für die Laufzeit 1 Monat.

2. Gruppenkurse

Für die Kurse Musiknest, Musikwichtel, Tänzerische Früherziehung und Kreativer Kindertanz sowie der Kurs Achtsamkeit und Bewegung wird eine Vertragsmindestlaufzeit von 6 Monaten vereinbart und verlängert sich automatisch. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann die Teilnahme mit der regulären Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Kurse in der Musikalischen Früherziehung laufen über 2 Jahre. Die Teilnahme kann nur jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres vorzeitig gekündigt werden.

3. *Spiel mit!* Kurse

Alle *Spiel mit!*-Kurse laufen über ein Schulhalbjahr und umfassen jeweils 16 Unterrichtseinheiten. Scheidet ein Schüler/eine Schülerin vor Ende der Laufzeit aus einem Kurs aus, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung einer anteiligen Kursgebühr für nicht wahrgenommene Unterrichtseinheiten.

§2 UNTERRICHTSFREIE ZEITEN

In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen findet kein Unterricht statt. Zusätzlich werden weitere unterrichtsfreie Tage (Ausgleichstage) durch die Musikschule bestimmt, um die festgelegte Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr zu gewährleisten.

§3 UNTERRICHTSBEITRAG

Die Beiträge sind monatliche Abschläge auf die in der Laufzeit vereinbarten Unterrichtseinheiten bzw. einmalige pauschale Kursgebühren (*Spiel mit!* Kurse). Die Beiträge sind monatlich im Voraus bzw. vor Kursbeginn fällig. Meldet sich der Schüler/die Schülerin zum ersten Mal an der Rochus-Musikschule an, so wird eine einmalige Anmeldegebühr fällig. Die Zahlung erfolgt durch Lastschrift am Monatsanfang. Im Falle einer unbegründeten Rücklastschrift werden die uns von der Bank berechneten Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt. Zur Zahlung ist der/die Schüler/in, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertretende, verpflichtet. Ergänzend kann bei der Anmeldung eine andere zahlungspflichtige Person benannt werden. Der/die Vertragspartner/in haftet für die aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen, insbesondere die Bezahlung der Unterrichtsgebühr, z.B. wenn der/die Zahlungspflichtige den Verpflichtungen nicht nachkommt. Eine jährliche Beitragserhöhung von max. 3 % auf den Monatsbeitrag behält sich die Schulleitung vor. In diesem Fall ist das Sonderkündigungsrecht außer Kraft gesetzt.

§4 UNTERRICHTSAUSFALL

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die im Verantwortungsbereich der Lehrkraft bzw. der Musikschule liegen, wird ein Ersatzangebot gestellt. Erscheint der/die Schüler/in wegen Krankheit, plötzlicher Verhinderung oder aus sonstigen Gründen nicht zum Unterricht besteht keine Verpflichtung zur Kostenerstattung oder zur Nachholung des Unterrichts (§ 615 S. 2 BGB findet keine Anwendung).

Bei unverschuldeter Verhinderung der Lehrkraft wegen höherer Gewalt besteht grundsätzlich kein Ersatzanspruch des Schülers/der Schülerin. Höhere Gewalt im Sinne dieser Regelung ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unbeherrschbares außergewöhnliches Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet werden kann (z.B. Blitzschlag, Erdbeben, Pandemie, Naturkatastrophen wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, aber auch niederer Zufall wie Aufruhr, Blockade, Boykott, Brand, Bürgerkrieg, Embargo, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Streiks, Terrorismus)

§5 KÜNDIGUNGEN

Kündigungen müssen generell schriftlich 1 Monat vor Laufzeitende, bzw. dem jeweiligen Kündigungstermin vorliegen (per Post oder per E-Mail oder durch die Übermittlung über den Kündigungsbutton auf der Homepage), sonst verlängert der Vertrag sich automatisch und kann mit der Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden. Bei Wegzug oder schwerer Krankheit des Schülers/der Schülerin kann eine Aufhebung oder ein Ruhen des Unterrichtsvertrages im Einzelfall vereinbart werden.

§6 NOTENKOPIERLIZENZ (gilt nur für Instrumental- und Gesangsunterricht)

Im Unterrichtspreis enthalten ist eine Notenkopierlizenz. Die Gebühr wird im Rahmen eines Notenkopierlizenzvertrages mit der VG-Musikedition an die GEMA entrichtet und wird pro Schüler/in (nicht Fachbelegung) erhoben.

§7 LEIHINSTRUMENTE

Für den Instrumentalunterricht kann die Musikschule, soweit vorrätig, ein Leihinstrument gegen Leihgebühr zur Verfügung stellen. Für einige *Spiel mit!*-Kurse wird ein Leihinstrument von der Musikschule für die Dauer des Kurses kostenlos zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird eine Kautionszahlung fällig, die nach Rückgabe des intakten Instrumentes zurückgezahlt wird. Die Zahlung der Kautionszahlung wird durch Lastschriftentzug getätigt. Die Leihgebühr wird monatlich zusammen mit der Unterrichtsgebühr im Voraus abgebucht. Sollte ein Instrument in beschädigtem Zustand zurückgegeben werden, der vor der Leihgabe nicht dokumentiert war, so ist der Schaden auf Kosten des Entleihers/der Entleiherin reparieren zu lassen.

§8 ORGANISATORISCHE NEUREGELUNGEN

Die Rochus-Musikschule behält sich Neuregelungen und temporäre Änderungen in Bezug auf Unterricht und Organisation, wie z. B. die Zusammenlegung oder Auflösung von Kursen, Terminänderungen, Online-Unterricht, Einsatz einer anderen Lehrkraft sowie Anpassung der Unterrichtsgebühr und Dauer bei Veränderung der Gruppenteilnehmerzahl vor. Der Unterricht ist nicht an eine bestimmte Lehrkraft gebunden. Ein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft besteht daher nicht.

§9 HAFTUNG UND HAUSORDNUNG

Es gilt die gesetzliche Haftpflicht. Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Wertgegenständen, Geld und Instrumenten wird keine Haftung übernommen. Fahrzeuge wie Roller, Fahrräder etc. dürfen nicht ins Gebäude mitgenommen werden. Spielzeug, Speisen und Getränke dürfen nicht in die Unterrichtsräume mitgebracht werden. Ein/e Schüler/in kann vom Besuch der Musikschule - ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühren oder Nachholtermine - dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden, wenn trotz Mahnung die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden oder wenn er oder sie erkrankt ist und somit eine Ansteckungsgefahr für die Lehrkraft oder andere Personen innerhalb der Schulungsräume besteht.

§10 EINVERSTÄNDNIS ZUR VERWENDUNG VON FOTO- UND VIDEOMATERIAL

Der/die Schüler/in bzw. der gesetzliche Vertretende erklärt sich damit einverstanden, dass Foto- und Videoaufnahmen, auf denen der/die Schüler/in erscheint, für schulinterne Zwecke sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule (Online- und Printmedien) verwendet werden dürfen. Die Einverständniserklärung kann schriftlich zu jeder Zeit widerrufen werden.

§11 DATENSCHUTZ/ VERTRAGSDATEN

Der Unterzeichner der Anmeldung erklärt sein Einverständnis, dass die Rochus-Musikschule die im Vertrag aufgeführten Namen und Adressdaten sowie die angegebenen Telefonnummern zur Kommunikation über Telefon/SMS und E-Mail im Mobiltelefon, im Computer und in Papierform speichern darf. Eine Datenschutzerklärung im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kann auf der Internetseite www.rochusmusikschule.de eingesehen werden. Alle Änderungen vertragsrelevanter Daten wie Name, Adresse (auch E-Mail-Adresse), Bankverbindung etc. sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die dadurch entstehen, dass die Änderungen der Daten nicht unverzüglich der Musikschule mitgeteilt wurden, gehen zu Lasten des Schülers/der Schülerin bzw. seiner/ihrer Vormundes.

§12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Klauseln des Vertrags unwirksam sein, so berührt dies den restlichen Vertrag nicht.